



## Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)



Die VOF ist erst ab dem in § 2 Vergabeverordnung geregelten Schwellenwert in Höhe von 206.000 € anzuwenden. Jedoch nur, wenn die zu vergebene Leistung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Ist aber die zu vergebende Leistung vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar gilt immer die VOL.

Freiberufliche Leistungen werden im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht. In § 18 ESTG sind die freiberuflichen Tätigkeiten, so genannte Katalogberufe, aufgezählt. Hierbei handelt es sich unter anderem um:

- DozentIn, ErzieherIn und LehrerIn
- Sachverständige/-r
- Rechtsanwalt/-anwältin, Patentanwalt/-anwältin
- DolmetscherIn/ÜbersetzerIn
- Beratende/-r Betriebs- und VolkswirtIn
- SteuerberaterIn
- Steuerbevollmächtigte/-r WirtschaftsprüferIn
- Vereidigte/-r BuchprüferIn
- InformatikerIn
- Kindertagespflegepersonen
- ErgotherapeutIn
- Künstler (bildende und darstellende)
- Arzt/Ärztin

Hinweis: Da die VOF nur bei einem Schwellenwert über 206.000 € und einer nicht abschließend beschreibbaren freiberuflichen Leistung greift, ist sie für ESF-Träger i.d. Regel nicht relevant.

Eine nicht abschließend beschreibbare freiberufliche Leistung unter dem Schwellenwert fällt weder unter VOF noch unter VOL. Dennoch raten wir die Auswahl, in Anlehnung an einen Vergabevermerk, zu dokumentieren.